



## 1. Rechtsgrundlagen

§§ 7, 10, 11 und 40 Sozialhilfegesetz (SHG, Reg. Nr. 8)

§ 18 Sozialhilfeverordnung (SHV, Reg. Nr. 9)

## 2. Allgemeines

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss § 40 Abs. 1 Satz 1 SHG zurückzuzahlen. In Fällen grosser Härte ist die Rückzahlungsforderung auf Gesuch hin ganz oder teilweise zu erlassen (§ 40 Abs. 1 Satz 2). Die Rückzahlungsforderung verjährt innert eines Jahres seit Bekanntwerden ihres Grundes, spätestens jedoch nach fünf Jahren seit Ausrichtung der Leistung (§ 40 Abs. 2 SHG). Rückzahlungsforderungen, die aufgrund einer strafbaren Handlung bestehen, verjähren nach Massgabe des Strafrechts, sofern dieses eine längere Verjährungsfrist vorsieht (§ 40 Abs. 3 SHG).

## 3. Unrechtmässig bezogene Leistungen

Leistungen gelten dann als unrechtmässig bezogen, wenn, unter Berücksichtigung sämtlicher für die Berechnung der Unterstützung relevanter Tatsachen, keine oder geringere Unterstützungsleistungen hätten gesprochen werden müssen. Die unterstützte Person ist gemäss § 11 Abs. 2 Buchst. a SHG insbesondere verpflichtet, die zur Bemessung der Unterstützung benötigten Auskünfte vollständig und wahrheitsgetreu zu geben sowie Einsicht in die zweckdienlichen Unterlagen zu gewähren. Sämtliche Einkünfte und Vermögen sind gemäss § 7 SHG bei der Unterstützungsberechnung zu berücksichtigen.

## 4. Rückzahlung gemäss § 40 Abs. 1 SHG

Unrechtmässig bezogene Leistungen sind gemäss § 40 Abs. 1 SHG zurückzuzahlen. Die Sozialhilfebehörde der Gemeinde hat gestützt auf § 40 Abs. 1 SHG eine Verfügung zur Rückzahlung der unrechtmässig bezogenen Leistungen zu erlassen. Auf Gesuch hin kann in begründeten Ausnahmefällen bei Vorliegen grosser Härte ganz oder teilweise auf die Rückzahlung verzichtet werden. Dies ist ebenfalls begründet in einer Verfügung festzuhalten.

### 4.1 Personen, die keine Unterstützungsleistungen mehr beziehen

Personen, die nicht mehr Sozialhilfe beziehen, haben die unrechtmässig bezogenen Leistungen gestützt auf § 40 Abs. 1 SHG sofort zurückzuzahlen. Vor Erlass der Rückzahlungsverfügung ist dem Klienten durch ein Gespräch das rechtliche Gehör zu gewähren. In diesem Gespräch können auch die Modalitäten der Rückzahlung in Raten besprochen werden. Die Verfügung gestaltet sich folgendermassen: 1. Die unrechtmässig bezogene Leistung ist vollumfänglich zurückzuzahlen. 2. Die Modalitäten einer eventuellen ratenweisen Rückzahlung sind aufzuführen.



(Fortsetzung von Seite 1)

## 4.2 Personen, die weiterhin Unterstützungsleistungen beziehen

Auch Personen, die weiterhin Sozialhilfe beziehen, haben die unrechtmässig bezogenen Leistungen gestützt auf § 40 SHG nach Möglichkeit sofort zurückzuzahlen. Die Sozialhilfebehörde hat eine Rückzahlungsverfügung zu erlassen.

Wer unrechtmässig Leistungen bezogen hat, hat diese zurückzuzahlen und dabei auch - sollte eine sofortige Rückzahlung nicht möglich sein - eine Kürzung der laufenden Leistungen in Kauf zu nehmen. D.h., dass die Rückzahlung unrechtmässig bezogener Leistungen gestützt auf § 40 Abs. 1 SHG auch verrechnungsweise möglich ist. Die verrechnungsweise erfolgte Kürzung der Sozialhilfeleistungen darf jedoch nicht in das Existenzminimum eingreifen und folglich 20% des Grundbedarfes nicht überschreiten.

## 5. Herabsetzung infolge schuldhafter Pflichtverletzung

Bei schuldhafter Pflichtverletzung ist eine Herabsetzung zu verfügen und die Unterstützungsleistungen sind neu zu berechnen. Verschweigt die um Unterstützung nachsuchende Person schuldhaft Einkünfte oder Vermögen, verletzt sie ihre Pflichten, die ihr gemäss § 11 SHG obliegen. Dies hat zur Folge, dass die Unterstützung gemäss § 11 Abs. 3 SHG in Verbindung mit § 18 SHV herabzusetzen ist (vgl. HBS Kommentar *Herabsetzung der Unterstützung*). Diese Herabsetzung entspricht der Sanktion für die Pflichtverletzung.

Wenn die unrechtmässig bezogenen Leistungen aufgrund schuldhafter Pflichtverletzung erfolgt sind, ist folglich eine Kombination von Kürzung der Unterstützungsleistungen zwecks Rückzahlung mit der Herabsetzung der Unterstützungsleistungen gem. § 11 SHG möglich. Die Gesamtkürzung darf 20% des Grundbedarfes jedoch nicht übersteigen.

Die Rückzahlung der Unterstützungsleistungen ist strikt zu trennen von der Herabsetzung der Unterstützung wegen Pflichtverletzung. Dies muss auch aus der Verfügung klar ersichtlich sein. Die Summe der Herabsetzung kann nicht an die Rückzahlung der unrechtmässig bezogenen Leistungen angerechnet werden. Die Gemeinde würde so die Rückzahlungselber bezahlen, da die Gemeinde ein Recht auf Herabsetzung der Unterstützung *und* ein Recht auf Rückzahlung der unrechtmässig bezogenen Leistungen hat.



(Fortsetzung von Seite 2)

### 6. Strafanzeige

Stellt die Sozialhilfebehörde fest, dass unrechtmässig Sozialhilfeleistungen bezogen wurden, hat sie zu überprüfen, ob der Tatbestand von Art. 146 StGB, Betrug, erfüllt ist.

Art. 146 Abs. 1 StGB (Betrug): *Wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vorspiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt oder ihn in einem Irrtum arglistig bestärkt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt, wird mit Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder mit Gefängnis bestraft.*

Art. 146 Abs. 1 StGB ist ein Officialdelikt, d.h. die Behörde ist grundsätzlich verpflichtet, einen allfälligen Betrug beim Statthalteramt anzuzeigen. Zur Erfüllung des Tatbestandes des Betruges wird *Arglist* vorausgesetzt, wobei die Massstäbe relativ hoch sind. Die Behörde muss sich den Vorwurf gefallen lassen, den Sachverhalt ungenügend abgeklärt zu haben. Dem kann grundsätzlich nur durch fundierte Abklärungsmassnahmen und Überwachung entgegengetreten werden. Arglist dürfte hingegen eindeutig bei nicht deklariertes Arbeitstätigkeit gegeben sein, entsprechende Gerichtsfälle liegen vor.

Da der Tatbestand des Betruges oft scheitert, empfiehlt es sich, den Fragebogen zum Sozialhilfeantrag, den die Klienten unterzeichnen, mit dem Verweis auf Art. 292 StGB zu ergänzen, der bei Nichterfüllen von behördlichen Anordnungen Anwendung findet. Art. 292 StGB ist wörtlich zu zitieren.

Art. 292 StGB (Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen): *Wer der von einer zuständigen Behörde oder einem zuständigen Beamten unter Hinweis auf die Strafdrohung dieses Artikels an ihn erlassenen Verfügung nicht Folge leistet, wird mit Haft oder Busse bestraft.*

Es besteht demzufolge auch die Möglichkeit, eine Verfügung, die eine klare Aufforderung an den Klienten bzw. die Klientin enthält, direkt mit dem Hinweis auf die Strafdrohung von Art. 292 StGB und dem wörtlichen Zitat des Gesetzesartikels zu versehen. Dies hat zur Folge, dass eine strafrechtliche Anzeige möglich ist und schliesst die Herabsetzung der Unterstützungsleistungen aufgrund von schuldhafter Pflichtverletzung nicht aus.